



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 281/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 15.0.26-003/001

Ansprechpartner:

Beigeordneter Andreas Wohland

Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226

14. November 2017

Weiterer Erlass zur Anwendung und Auslegung von § 46 GO NRW – Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf den Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 sowie 50/2017 vom 13.02.2017 weisen wir auf einen aktuellen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW hin. Mit dem Erlass gibt das Ministerium zusätzliche neue Anwendungs- und Auslegungshilfen zu § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW, da es weiterhin Rechtsunsicherheiten in den Kommunen gebe.

Das Ministerium gibt in Ergänzung zum Erlass vom 13.02.2017 weitere Hinweise, wie die Regelung des § 46 Satz 2 GO NRW zu verstehen ist. So ist das Ministerium der Auffassung, dass es dem Wortlaut des § 46 Satz 2 GO NRW gerade nicht zu entnehmen sei, dass eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse durch den Rat einer Gemeinde unzulässig sei. Allerdings müsse sich der Rat dafür mit der spezifischen Arbeitssituation der Ausschüsse vor Ort zumindest beschäftigen.

Bei der Abwägung, ob bestimmte Ausschüsse von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung bekommen, ausgenommen werden sollen, können neben der Tagungshäufigkeit auch weitere Aspekte herangezogen werden. So könnten etwa der konkrete Aufgabenzuschnitt, geringe Entscheidungsbefugnisse oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten berücksichtigt werden. Maßgeblich sei es im Ergebnis nur, dass die kommunale Vertretung ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründet.

Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass eine Überprüfung der Regelung laut Koalitionsvertrag durchgeführt werden soll. Daher hat die Kommunalabteilung die kommunalen Spitzenverbände sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen zu einem Gespräch noch vor Jahresende eingeladen. Über weitere Entwicklungen wird die Geschäftsstelle wie üblich informieren.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Den Erlass mit Datum vom 13.11.2017 haben wir dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlage



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
- Dezernat 31 -

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
31-43.02.01/01-3-3574

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich

MR Zakrzewski
Telefon 0211 8618-5553
Telefax 0211 8618-
frank.zakrzewski@mhkbg.nrw.d
e

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32

50968 Köln

13. November 2017

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8

40213 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf

**Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende kommunaler
Vertretungen**

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13. Februar
2017; AZ: 31-43.02.01/01-3-3574/17

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 27. September 2017; AZ
31.1.13-kar

Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Oktober 2017; AZ:
31.01.01-NE-KVR-96

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Die Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen
Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der
nachfolgenden Änderung der Entschädigungsverordnung neu eingeführ-
ten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Aus-
schüsse kommunaler Vertretungen führt in vielen Kommunen nach wie

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

vor zu Rechtsunsicherheiten. Dies betrifft insbesondere die Frage, in welchem Umfang Ausschüsse nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW von der Regelung ausgenommen werden können. Ergänzend zu dem o.g. Erlass des früheren Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13. Februar 2017 gebe ich hierzu folgende Hinweise:

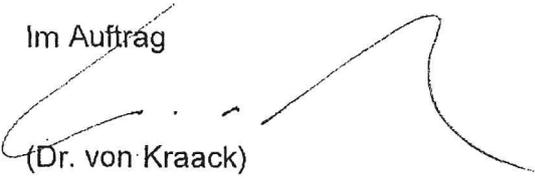
Der genannte Beratungserlass ist in vielen Kommunen so verstanden worden, dass eine Ausnahme sämtlicher Ausschüsse in keinem Fall zulässig sei. Für eine solche Auslegung enthält der Wortlaut der § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW keine zureichenden Anhaltspunkte. Vielmehr zielte der genannte Erlass insbesondere auf Aussagen aus dem kommunalen Raum ab, nach denen die vom Gesetzgeber getroffene Regelung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werde und deshalb pauschal sämtliche Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden sollen, ohne dass eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der spezifischen Arbeitssituation der einzelnen Ausschüsse vor Ort erfolgt.

Weiter ist in dem genannten Erlass als ein wesentliches Kriterium für die notwendige Prüfung der Belastungssituation der einzelnen Ausschüsse auf deren Tagungshäufigkeit verwiesen worden. Dies schließt nicht aus, dass die kommunale Vertretung im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung auch andere Aspekte heranzieht. Dazu können beispielsweise der konkrete Aufgabenzuschnitt der Ausschüsse, geringe Entscheidungsbefugnisse oder sonstige spezifische örtliche Gepflogenheiten, wie die konkrete Eingebundenheit der Ausschussvorsitzenden in die Rats- und Ausschussarbeit gehören (ausführlich hierzu Faber in Held/Winkel, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Anm. 2.2 zu § 46 GO NRW). Maßgeblich ist deshalb für jeden Einzelfall, dass die kommunale Vertretung die von ihr zu treffende Ermessensentscheidung über den Ausschluss von Ausschüssen nachvollziehbar begründet.

Zutreffend weisen die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf darüber hinaus in ihren o.g. Berichten darauf hin, dass sich die die Regierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Überprüfung der genannten Regelung verständigt haben. Aus diesem Anlass habe ich die kommunalen Spitzenverbände und die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien noch vor Jahresende zu einem Gespräch in das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit dem

Ziel gebeten, Vorschläge für eine angestrebte Neuregelung zu erarbeiten. Im Hinblick darauf empfehle ich, die kommunalverfassungsrechtliche Bewertung ggf. noch verbleibender Einzelfälle in den Kommunen zurückzustellen.

Im Auftrag


(Dr. von Kraack)